



BUNDESWEHR

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OSTVet Steudel	90- 8596-216 0331-5861-216	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	01.11.2021

Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen (ÜbwSt ÖRA Ost Abt III)

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.11.2021 zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen

Auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen der Landesdirektion Sachsen vom 15.10.2021 werden gemäß § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. den Allgemeinen Regelungen A-843/1 und A1-843/6-4000, Nr. 204, durch die Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen (ÜbwSt ÖRA Ost Abt III) nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und angeordnet:

Am 13.10.2021 wurde die Infektion eines im Landkreis Meißen eines gesund erlegten Wildschweins mit dem ASP-Virus durch das Nationale Referenzlabor bestätigt. Somit liegt ein Ausbruch des Afrikanischen Schweinepest außerhalb der derzeitigen Restriktionszonen vor. Mit Allgemeinverfügung vom 15.10.2021 hat die Landesdirektion Sachsen eine Erweiterung der bisherigen Restriktionszonen vorgenommen. Die kartografische Darstellung des o. g. Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=cf220760-ecb5-4876-8ede-1665a4adf472> einsehbar.

Um den Fundort mit dem positiven Virusnachweis wurde durch die Landesdirektion Sachsen per Tierseuchenallgemeinverfügung vom 15.10.2021 eine weitere Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) eingerichtet. Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 15.10.2021 wurde per Tierseuchenallgemeinverfügung die bereits bestehende Sperrzone I (vormals Pufferzone) erweitert. Diese umfasst nun die gemeinsame Sperrzone II der Landkreise Görlitz und Bautzen, sowie die neu eingerichtete Sperrzone II im Landkreis Meißen.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)
Fax +49 (0) 331 5861-206

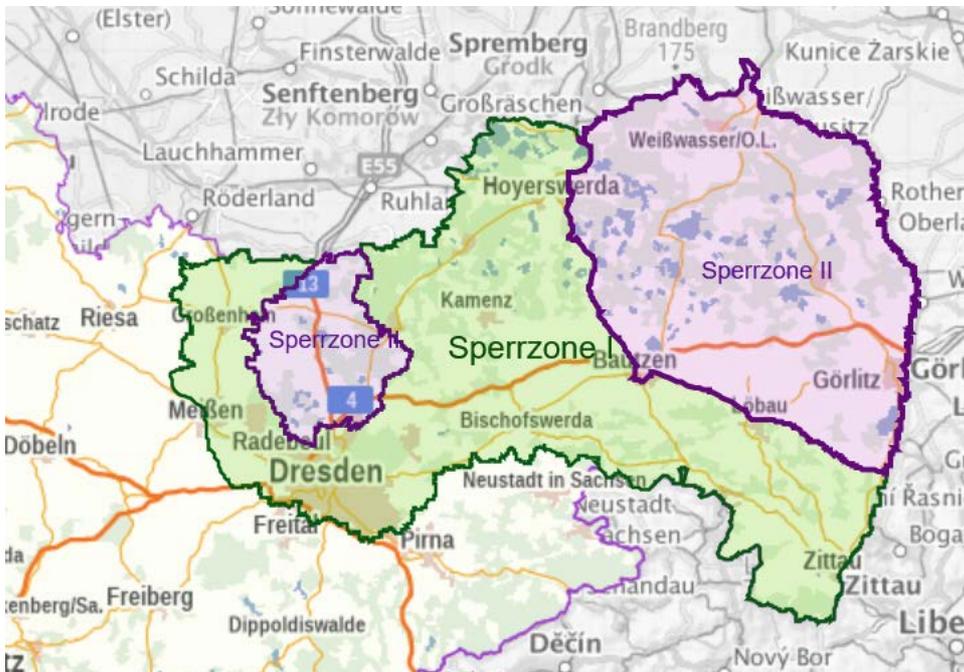
WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten können Sie sich auf der Seite <http://www.sanitaetsdienst-bundeswehr.de/eu-dsgvowww.sanitaetsdienst-bundeswehr.de/eu-dsgvo> informieren oder sich telefonisch unter 0331 5861-222 an den administrativen Datenschutzbeauftragten der ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost wenden.



BUNDESWEHR



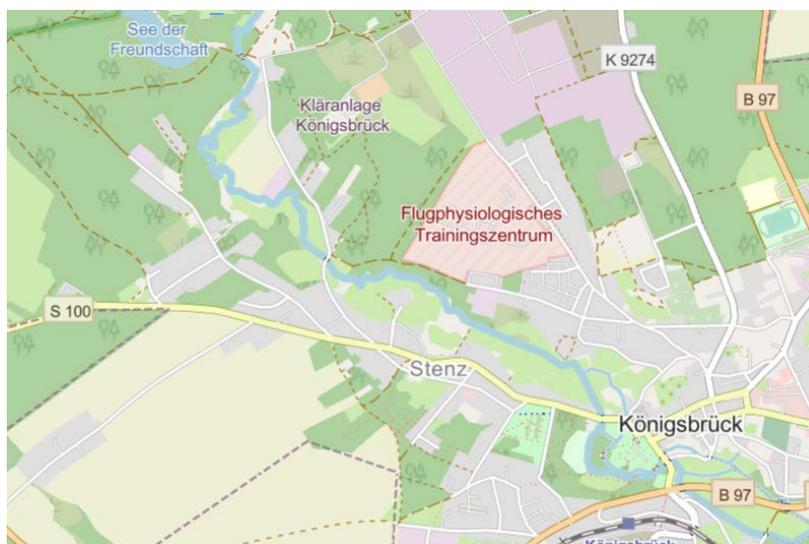
<https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=4b07b759-1b2a-4c9e-a7f2-ae803c1e89f4>

Das Flugphysiologische Trainingszentrum der Luftwaffe in Königsbrück, die Graf-Stauffenberg-Kaserne in Dresden, das Bundeswehrverwaltungszentrum in Dresden und das Militärgeschichtliche Museum der Bundeswehr in Dresden liegen innerhalb der gemeinsamen Sperrzone I des Landkreises Bautzen sowie der Stadt Dresden.

A. Festlegung der Restriktionsgebiete der Bundeswehr:

1. Vor dem Hintergrund der o. a. Bekanntmachungen werden die oben genannten Liegenschaften der „Sperrzone I-Bw-Sachsen“ zugeordnet.

Die Bundeswehrliegenschaften sind in den folgenden Kartenausschnitten rosa unterlegt und namentlich bezeichnet.



Flugphysiologisches Trainingszentrum (FlugPhysTrainZ) der Luftwaffe in Königsbrück



Militärhistorisches Museum der Bundeswehr (MilHistMuseumBw) in Dresden (rechts und links der B97)



Graf-Stauffenberg-Kaserne in Dresden



Bundeswehrverwaltungszentrum Dresden

2. Die Bestandszäunungen der Bundeswehr-Liegenschaften sind hinsichtlich ihrer Überwindbarkeit für Schwarzwild zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Nachfolgend sind die Zäune regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten.

B. Für die Sperrzone I-Bw-Sachsen werden nachfolgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet:

1. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und an dieser mitzuwirken.
Sofern eine Liegenschaft nachweislich frei von Schwarzwild und sicher umzäunt ist, kann von regelmäßigen Fallwildsuchen abgesehen werden.
2. Sofern sich Schwarzwild im Bereich der oben genannten Liegenschaften befindet, wird gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone I-Bw Sachsen angeordnet.
3. Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone I –Bw Sachsen auf bejagbaren Flächen gestattet. Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III mindestens zwei Werktage vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Die ÜbwSt ÖRA Ost kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezüglich Auflagen erteilen. Die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann im Einzelfall auf Antrag und in Betrachtung der Entwicklung der epidemiologischen Lage Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen oder diesbezüglich Auflagen erteilen.
4. Jagdausübungsberechtigte haben
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen;
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bestimmten Stelle zuzuführen;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;
 - d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild)
 - aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der zuständigen ÜbwSt ÖRA Ost Abt III unter der Telefonnummer 0331-5861-226 (nach Dienst, am Wochenende oder an Feiertagen unter: 0175-2638750) oder per E-Mail unter uebwstoeraoastabtiivetwes@bundeswehr.org und ZInstSanBwKielAbtAVeterinärmedizin@bundeswehr.org anzuzeigen und
 - bb) von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische

Schweinepest zu entnehmen und die Proben unverzüglich mit einem Wildursprungsschein der durch die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bestimmten Stelle zuzuführen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

Für jeden Fallwildfund sind aussagekräftige Bilder der Umgebung, der Fundstelle und des Tierkörpers - soweit vorhanden mit Detailaufnahmen der Körperöffnungen (Rüsselscheibe, Maul, Augen, Ohren, Analbereich, Abdomen) - anzufertigen, sowie der Erhebungsbogen des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) auszufüllen. Diese sind an o.g. Mailadressen unverzüglich zu übersenden.

5. Der Aufbruch und die Schwarte von gesund erlegten Wildschweinen ist durch den Jagd Ausübungsberechtigten nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz unschädlich zu beseitigen. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
6. Das Verbringen von lebenden oder toten Wildschweinen sowie frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb und aus der Sperrzone I-Bw-Sachsen ist verboten.

Nicht verboten wird das Verbringen von Wildschweinen vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom ÜbwSt ÖRA Ost Abt III oder einer zivilen Behörde bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone I liegt.

ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann in Absprache mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise Meißen und Bautzen sowie der Stadt Dresden, Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinerzeugnissen und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb oder aus der Sperrzone I-Bw-Sachsen in das sonstige Inland gem. Artikel 49 Ziffer 1 Durchführungsverordnung 2021/605 genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen wurden, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht wurden, die zuständigen Behörden diesen Befund zur Kenntnis erhalten haben und das Fleisch, die Fleischerzeugnisse oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt sind oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, verwendet werden.

7. Die Überreste verendet aufgefundener oder krank erlegter Wildschweine oder deren Teile, sind ausschließlich nach erfolgter Probenahme unschädlich über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz zu beseitigen.

8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), die bei der Jagd oder Fallwildsuche verwendet wurden oder sonst mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagd ausübungsberechtigten zu reinigen und – im Falle von Gegenständen – mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel nach Maßgabe der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III zu behandeln.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchführen.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen gem. Ziff. B. 4. und B. 11. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

D. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zum 01. Mai 2022.

E. Begründung

1. Sachverhalt

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurden am 27. Oktober 2020 in der Gemeinde Krauschwitz OT Pechern (Landkreis Görlitz) zwei Wildschweine geschossen. Der Abschussort befand sich in unmittelbarer Nähe der nördlichen Begrenzung des TrübPl OBERLAUSITZ vor der Richtung Neiße errichteten Wildschweinbarriere.

Mittels labordiagnostischer Untersuchungen von Blut/Organmaterial durch die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen wurde das Genom des Virus der Afrikanischen Schweinepest bei einem der Wildschweine nachgewiesen und durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nationalem Referenzlabor am 31. Oktober 2020 bestätigt.

Seitdem hat sich die ASP trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen über nahezu den gesamten Nordteil des Landkreises Görlitz sowie im Landkreis Bautzen ausgebreitet. Bisher wurden rund 550 ASP-Fälle bei Wildschweinen bestätigt. Das Ausbruchsgeschehen hat die westliche Begrenzung der vorherigen Sperrzone II erreicht.

Vom 18. Februar bis 21. Oktober 2021 wurden insgesamt 56 auf dem Gebiet des TrübPl OBERLAUSITZ entnommene Proben im Labor des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr KIEL positiv auf das ASP-Virus getestet und durch das Nationale Referenzlabor – Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)- bestätigt.

Am 05. Oktober 2021 wurden im Landkreis Meißen, östlich der A 13 und nördlich der Stadt Radeburg vier Frischlinge erlegt. Die Untersuchung durch die Landesuntersuchungsanstalt

Sachsen am 12. Oktober 2021 ergab, dass einer dieser Frischlinge mit dem ASP-Virus infiziert war. Das nationale Referenzlabor hat das Ergebnis am 13. Oktober 2021 bestätigt. Bei einem weiteren erlegten Frischling in unmittelbarer Nähe wurde der Verdacht einer Infektion mit dem ASP-Virus 19. Oktober.2021 durch das FLI bestätigt. Dieses neue Infektionsgeschehen liegt über 60 km westlich des bisherigen Infektionsgeschehens im Landkreis Görlitz. Im dazwischenliegenden Gebiet wurden bislang weder infizierte Wildschweine erlegt noch infizierte Kadaver oder deren Teile aufgefunden.

Bei der afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine virusbedingte, hochansteckende und schwerwiegende Allgemeinkrankheit der Haus- und Wildschweine.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen- und Augensekret sowie Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Eine Übertragung findet durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner statt. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Aufnahme des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und hoher Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Ein Schutz durch Immunisierung (Impfung) ist nach jetzigem Stand der Wissenschaft weder für Haus- noch für Wildschweine möglich.

Eine sofortige Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen, u.a. die Festlegung von Restriktionsgebieten, sowie deren Anpassung hinsichtlich der Entwicklung der epidemiologischen Lage sind unumgänglich.

2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der Allgemeinen Regelung (AR) A-843/1 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Bei der ASP handelt es sich um eine gelistete Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 a i. V. m. Art. 5 Abs. 1 a) iii) der Verordnung (EU) 2016/429. Diese wurde durch virologische und serologische Untersuchung amtlich festgestellt. Im Rahmen der Fallwildsuche und der verstärkten Bejagung in den Landkreisen Görlitz und Bautzen wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben mehrere positive

Befunde auf ASP. Mit Blick auf die neue Fundstelle im Landkreis Meißen muss festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen in Richtung Westen ausbreitet. Dies macht eine Anpassung der Restriktionszonen und damit der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche Afrikanische Schweinepest erlässt die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Zu A. 1. Festlegung der Restriktionszone:

Gemäß § 14 d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV i. V. m. Art. 16 Abs. 3 Buchstabe b der RL 2002/60/EG und gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM ist um das gefährdete Gebiet (ausgewiesenes Seuchengebiet - Gebiet gemäß Teil II) eine Pufferzone (ausgewiesenes Seuchengebiet - Gebiet gemäß Teil I) anzulegen.

Das oben dargestellte Gebiet entlang der durch die zivile Allgemeinverfügung, Az.: 25-5133/125/33 bereits bestimmten Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) in den Landkreisen Görlitz und Bautzen sowie der durch die weitere zivile Allgemeinverfügung, Az.: 25-5133/125/43 neu festgelegten Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) in den Landkreisen Bautzen, Meißen und der Landeshauptstadt Dresden wurde seitens der zivilen Behörden gemäß Art. 4 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 als zusätzliche Sperrzone festgelegt.

Diese ist nach Art. 5 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 als Sperrzone I in Anhang I Teil I der Verordnung zu listen und entspricht der bislang gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV um ein gefährdetes Gebiet anzulegenden Pufferzone.

Die Einrichtung einer Sperrzone I (Pufferzone) ist zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich, um die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) von Gebieten ohne Ausbrüche zu trennen und bereits weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP durchführen zu können.

Innerhalb der Sperrzone I in Sachsen befinden sich das FlugPhysTrainZ in Königsbrück, sowie im Stadtgebiet Dresden die Graf-Stauffenberg-Kaserne, das Militärhistorische Museum (MilHistMuseum Bw) und das Bundeswehrverwaltungszentrum Dresden.

Die in den in der Sperrzone I gelegenen Bundeswehrliegenschaften sind größtenteils umzäunt oder im Stadtgebiet gelegen und beherbergen nach jetzigem Kenntnisstand der Jagdausübungsberechtigten derzeit keine Schwarzwildpopulation. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten sind die Graf-Stauffenberg-Kaserne sowie das FlugPhysTrainZ Bw Königsbrück aber als geeignete Einstands- oder Rückzugsorte für Schwarzwild zu sehen. Im Falle eines Zaundurchbruchs kann ein Eindringen und eine Ansiedlung von Wildschweinen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Besiedlung des urbanen Raumes durch Schwarzwild sind entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung in den betroffenen Liegenschaften zu ergreifen.

Zu B. Maßnahmen Sperrzone I-Bw-Sachsen:

Die für die Sperrzone II angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für das Sperrgebiet I (vormals Pufferzone) angeordnet werden.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Aufgrund des aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulisse, war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundener Fallwildes auch auf die Sperrzone I auszuweiten. Die bereits für die Sperrzone II benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Sperrzone I.

Die verstärkte Bejagung in der Sperrzone I wird angeordnet, da dies der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Begründung im Einzelnen:

Zu B. 1. Verstärkte Fallwildsuche

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5b SchwPestV wird die verstärkte Fallwildsuche in der Pufferzone angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen wie Sümpfe oder Wasserläufe betrachtet werden, da fiebernde Tiere in vorzugsweise Wasserstellen aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um verendete Wildschweine zu finden und nach Probenahme und Untersuchung unschädlich beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist mit umfasst.

Zur Steigerung der Effizienz können ein geeigneter und geprüfter Jagdgebrauchshund am Riemen oder ausgebildete Kadaverspürhunde bei der Suche eingesetzt werden.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten.

Zu B. 2. Verstärkte Bejagung

Nach Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Nach § 3a Nr. 1 Buchstabe b) SchwPestV kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, anordnen, dass Jagd ausübungs berechtigte eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen haben.

Im vorliegenden Fall dient die Anordnung der Vorbeugung und gilt für den Fall, dass sich Schwarzwild innerhalb der Bundeswehrliegenschaften befindet.

Ziel der verstärkten Bejagung in der Sperrzone I ist eine Reduktion der Wildschweinepopulation auch in diesem Bereich. Eine hohe Populationsdichte würde bei einem potenziellen Viruseintrag zu einer deutlich höheren Ansteckungsrate und damit einer Weiterverbreitung der Seuche führen. Dem soll entgegengewirkt werden.

Bundeswehrliegenschaften in der Sperrzone I dürfen keinen potentiellen Rückzugsort für Schwarzwild darstellen, daher ist für den Fall, dass sich Schwarzwild innerhalb deren Grenzen aufhält, eine verstärkte Bejagung mit dem Ziel der maximalen Reduktion des Bestandes sicherzustellen.

Zu B. 3. Einschränkung der Jagd

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Die Jagd auf alle Arten von Wild (auch Schwarzwild) kann in der Sperrzone I erfolgen.

Gesellschaft- bzw. Drückjagden und insbesondere der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes sind ÜbwSt ÖRA Ost Abt III mindestens zwei Werkstage vor Durchführung anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch per E-Mail erfolgen. Auf diese Art und Weise wird ein schnelles Verwaltungsverfahren sichergestellt, so dass auch auf kurzfristige Erkenntnisse reagiert werden kann, beispielsweise, wenn Ansammlungen von Wildschweinen im Zusammenhang mit Hegetätigkeiten entdeckt und möglichst schnell bejagt werden sollen.

Zugleich stellt die Anzeigepflicht die Möglichkeit der behördlichen Einflussnahme ausreichend sicher, falls die Jagd aus epidemiologischen Gesichtspunkten (z. B. aufgrund eines gerade aktiven Seuchengeschehens in dem betreffenden Gebiet) nicht in dieser Form oder nur unter Auflagen durchgeführt werden sollte.

Zu B. 4. a) Kennzeichnungspflicht und Begleitschein

Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 a SchwPestV

Zu B. 4. b) Probenahme zur serologischen und virologischen Untersuchung

Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 b

Zu B. 4. c) Umgang mit Aufbruch

Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 c SchwPestV

Zu B. 4. d) Bestimmungen für verendet aufgefundenes Schwarzwild

Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 d aa und bb SchwPestV

Zu B. 5. Tierkörperbeseitigung

Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SchwPestV

Zu B. 6. Verbringen von Wildschweinen, Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen

Gemäß Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 wird das Verbringen lebender Wildschweine aus der Sperrzone I (Pufferzone) verboten. Nach Art. 46 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 wird auch das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen I, II und III und aus diesen Zonen verboten.

Das Verbot gilt gemäß Art. 46 Nr. 2 a) und b) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 auch für die Verbringung für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Abweichend von den in Artikel 46 vorgesehenen Verboten kann die zuständige Behörde gem. Art. 49 Nr. 1. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, innerhalb einer Sperrzone I oder aus dieser Zone in andere Sperrzonen I, II und III oder in Gebiete außerhalb von Sperrzonen I, II und III desselben Mitgliedstaats genehmigen, sofern für jedes relevante Wildschwein Erreger-Identifizierungstest durchgeführt werden und die Negativ-Befunde der zuständigen Behörde vorliegen.

Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist erforderlich um die Verbreitung des Tierseuchenerregers durch Wildschweine und daraus gewonnene Erzeugnisse soweit möglich zu verhindern. Es wird sichergestellt, dass ein Verbringen nur bei Vorliegen spezifischer Bedingungen erfolgt, wie einer negativen Testung der erlegten Wildschweine auf das ASP-Virus oder einer Wärmebehandlung der gewonnenen Fleischerzeugnisse und sonstiger Produkte tierischen Ursprungs.

Zu B. 7. Tierkörperbeseitigung

Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in V. m. § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SchwPestV

Zu B. 8. Verbringungsverbot in Schweinehaltungsbetrieb

Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV

Zu B. 9. Reinigung und Desinfektion von Hunden und Gegenständen

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV wird angeordnet, dass nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren sind. Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z. B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc. Durch die Jagdausübungsberechtigten werden innerhalb der betroffenen Liegenschaften auch Waldflächen und unbefestigte Böden betreten, welche eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigt. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

Zu B. 10. Reinigung und Desinfektion

Auf Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 2. SchwPestV können auch in der Sperrzone I für Personen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen angeordnet werden.

Zu C. sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in private und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu D. Zuständigkeit:

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR-843/1 Nr. 501 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Dies sind gem. AR -843/1 Nr. 501 die Abteilungen III (Veterinärwesen) der Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwSt ÖRA Abt III). Für das Bundesland Sachsen ist die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Zu E. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

F. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- §§ 24, 28, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14, 14a-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

G. Dienstvorschriften

- Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit gültig seit 26.08.2021
- Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

H. Hinweise

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 02.11.2021

Dr. Wolff
Oberstveterinär
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen
AbtLtr in ÜbwSt ÖRA Ost III Veterinärwesen

Verteiler:

Bundesforstbetrieb Lausitz
BwDLZ Dresden
KasKdt Graf-Stauffenberg-Kaserne
KasKdt FlugPhysTrainZ Bw Königsbrück
KasKdt BwDLZ Dresden
KasKdt MHM (MilHistMuseum Bw)
KasKdt Dresden Ast WS

per Email
per LotusNotes
per LotusNotes
per LotusNotes
per LotusNotes
per LotusNotes
per Lotus Notes

nachrichtlich:

Kdo SanDstBw UA IV
Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)
KdoTA OPZ
LKdo Sachsen LZ

per LotusNotes
per Email
per Lotus Notes
per LotusNotes